sembach
ceramic solutions

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Einführung

Wir bei Sembach sind überzeugt, dass nur ein wertebasiertes Unternehmen die Zukunft nachhaltig meistern kann. Verantwortung prägt unsere Entscheidungen – für Kunden, Mitarbeitende und die Umwelt. Unser Verhaltenskodex steht für eine ethische, gesetzestreue und sozial verantwortliche Unternehmensführung, die wir auch von unseren Partnern erwarten.

Unser Sembach Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden „Kodex“) setzt klare Maßstäbe: Ökologische, soziale und ethische Anforderungen sind unser Kompass. Dazu gehören Gesetzestreue, der Kampf gegen Korruption, der verantwortungsvolle Einsatz von Rohstoffen sowie soziale Standards und der Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Wir fordern von unseren Lieferanten, gemeinsam mit uns Maßnahmen zu ergreifen, um diese Prinzipien entlang der gesamten Lieferkette zu sichern.

2. Anwendungsbereich

Dieser Kodex gilt für natürliche und juristische Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen – direkt oder über Dritte wie Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer oder Beauftragte (im Folgenden „Lieferant“) – an Sembach verkaufen oder erbringen. Er bildet die Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen.

Die Einhaltung dieses Kodex ist eine wesentliche Vertragspflicht. Verstöße können in letzter Konsequenz dazu führen, dass wir die Geschäftsbeziehung einschließlich aller bestehenden Lieferverträge beenden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die in diesem Dokument festgelegten Grundprinzipien und Standards an ihre direkten Lieferanten weiterzugeben und nach Möglichkeit entsprechende Vereinbarungen zu treffen. So soll die Einhaltung dieser Prinzipien entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet und deren Umsetzung bei Subunternehmern kontinuierlich verbessert werden. Unterauftragnehmer können sich auf die Einhaltung eines eigenen oder eines gleichwertigen Verhaltenskodex verpflichten, sofern dieser den Grundsätzen dieses Kodex entspricht.

Der Verhaltenskodex basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in mittelbarer Anwendung, sowie auf internationalen Übereinkommen wie dem UN-Zivilpakt und UN-Sozialpakt, den Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den internationalen Arbeitsnormen der ILO und den Prinzipien des UN Global Compact.

3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

3.1 Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte in Übereinstimmung mit der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen zu respektieren und sicherzustellen, dass sie in allen Geschäftsaktivitäten eingehalten werden.

3.2 Diskriminierungsverbot

Jegliche Form von Ungleichbehandlung ist unzulässig, sofern sie nicht auf objektiven und rechtmäßigen Anforderungen der Beschäftigung beruht. Dies umfasst insbesondere Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind jederzeit zu respektieren.

3.3 Ausschluss von Zwangsarbeit

Alle Arbeitsverhältnisse müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und dürfen nicht unter Androhung von Strafe erzwungen werden. Der Einsatz von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbaren Praktiken ist strikt untersagt. Mitarbeitende müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Arbeit oder ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Jede Form inakzeptabler Behandlung – einschließlich psychischer Härte, sexueller Belästigung oder Erniedrigung – ist verboten. Sicherheitskräfte dürfen nicht beauftragt oder eingesetzt werden, wenn dadurch Menschen unmenschlich oder erniedrigend behandelt, verletzt oder in ihrer Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt werden.

3.4 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten haben sich an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für Beschäftigung zu halten. Das Mindestalter darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht am Beschäftigungsort endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren. Werden Kinder bei der Arbeit angetroffen, muss der Lieferant Maßnahmen dokumentieren und ergreifen, die eine Abhilfe schaffen und den Kindern den Zugang zu Bildung ermöglichen. Junge Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralische Entwicklung gefährden. Alle einschlägigen Schutzvorschriften sind strikt einzuhalten.

3.5 Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, allen Beschäftigten sichere, gesunde und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Löhne, Arbeitszeiten und soziale Absicherungen müssen mindestens den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen.

Die Arbeitszeiten haben den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards zu entsprechen. Es ist untersagt, Beschäftigte über die gemäß internationalen Standards – einschließlich der ILO-Übereinkommen Nr. 1, 14 und 106 – nationalen Gesetze oder rechtmäßigen Kollektivverträge zulässigen Höchstarbeitszeiten hinaus zu beschäftigen. Dabei gilt stets die strengere Regelung. Überstunden dürfen nur freiwillig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden, sind ordnungsgemäß zu vergüten und dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten. In einer Sieben-Tage-Arbeitswoche ist mindestens ein freier Tag zu gewähren. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten sowie deren Vergütung gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften lückenlos zu dokumentieren.

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn oder, falls höher, den branchenüblichen Standards entsprechen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind den Beschäftigten vollständig zu gewähren.

3.6 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant trägt die Verantwortung für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Hierfür sind angemessene Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme aufzubauen und anzuwenden, um Unfälle sowie berufsbedingte Gesundheitsrisiken zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen übermäßige körperliche und geistige Ermüdung der Beschäftigten zu verhindern. Alle Mitarbeitenden sind regelmäßig über geltende Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards sowie entsprechende Maßnahmen zu informieren und zu schulen.

Den Beschäftigten ist jederzeit Zugang zu ausreichend Trinkwasser sowie zu sauberen und hygienischen sanitären Einrichtungen zu gewähren.

3.7 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant verpflichtet sich, das Recht der Beschäftigten zu respektieren, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. In Ländern, in denen Vereinigungsfreiheit oder Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, hat der Lieferant alternative Möglichkeiten zu schaffen, die einen unabhängigen und freien Zusammenschluss der Beschäftigten zu diesem Zweck ermöglichen. Beschäftigte dürfen weder aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation benachteiligt noch diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

4. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, Land, Wälder oder Gewässer nicht unter Verletzung legitimer Rechte zu entziehen, wenn deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Er hat schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverschmutzungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen, sofern diese die Gesundheit von Menschen gefährden, die natürlichen Grundlagen für die Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen verhindern.

5. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse gemäß den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Der Lieferant wird verpflichtet, diese Standards ebenfalls umzusetzen und sicherzustellen, dass in seiner Lieferkette Schmelzen und Raffinerien nur mit angemessenen, auditieren Sorgfaltsprozessen eingesetzt werden.

6. Umweltschutz

6.1 Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Umweltvorschriften sowie behördlichen Anordnungen einzuhalten. Darüber hinaus wird erwartet, dass er über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Maßnahmen ergreift, umweltfreundliche Verfahren einzuführen und kontinuierlich weiterzuentwickeln – mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen, Energieeffizienz zu steigern sowie Abfälle und Emissionen zu minimieren.

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Entstehung von Abfällen jeder Art – einschließlich Wasser und Energie – so weit wie möglich zu reduzieren. Dazu gehören insbesondere die Optimierung von Produktions- und Wartungsprozessen sowie Maßnahmen wie die Nutzung alternativer Materialien, Materialeinsparungen, Recycling und die Wiederverwendung von Rohstoffen.

Der Energieverbrauch ist regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu entwickeln, um die Energieeffizienz stetig zu verbessern und den Gesamtverbrauch zu senken.

6.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwässer aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Einrichtungen sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu erfassen, zu überwachen, regelmäßig zu überprüfen und, falls erforderlich, fachgerecht zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen etabliert werden, um die Entstehung von Abwasser bereits an der Quelle so weit wie möglich zu reduzieren.

6.3 Umgang mit Luftemissionen

Emissionen aus Betriebsabläufen – einschließlich Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgasen – sind vor der Freisetzung zu identifizieren, kontinuierlich zu überwachen, zu überprüfen und, falls notwendig, durch geeignete Verfahren zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abgasreinigungssysteme regelmäßig zu kontrollieren und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu entwickeln, um Emissionen dauerhaft zu minimieren.

6.4 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer systematischen Vorgehensweise, um Feststoffe und Abfälle zu identifizieren, sicher zu handhaben, deren Entstehung zu minimieren sowie sie verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Bestimmungen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in seiner jeweils aktuellen Fassung zum Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind strikt einzuhalten. Chemikalien und andere Materialien, die bei einer Freisetzung in die Umwelt eine Gefährdung darstellen können, sind eindeutig zu identifizieren und so zu lagern, zu transportieren, zu verwenden, zu recyceln oder zu entsorgen, dass jederzeit ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Darüber hinaus sind die Regelungen zum Umgang mit Quecksilber gemäß dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 sowie zu persistenten organischen Schadstoffen gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich einzuhalten.

7. Ethisches Geschäftsverhalten

7.1 Anti-Korruption und Geldwäsche

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Form von Korruption strikt zu unterbinden und keine Handlungen vorzunehmen, die als korrupt interpretiert werden könnten. Es ist ihm untersagt, Amtsträgern oder wirtschaftlichen Entscheidungsträgern – sowohl im Inland als auch im Ausland – unzulässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um eine bevorzugte Behandlung oder Entscheidung zu erwirken. Dies schließt insbesondere Spenden, Geschenke sowie Einladungen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen ein.

Ebenso darf der Lieferant keine Vorteile annehmen oder dulden, die den Anschein erwecken könnten, seine Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen. Das aktive Einfordern solcher Vorteile ist ebenso untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, Interessenkonflikte, die ein Korruptionsrisiko darstellen könnten, konsequent zu vermeiden.

Der Lieferant stellt sicher, dass diese Anforderungen für Vorstand, Führungskräfte, Mitarbeitende und verbundene Unternehmen verbindlich gelten und an Unterlieferanten sowie Geschäftspartner weitergegeben werden. Er verpflichtet sich, angemessene interne Maßnahmen, Richtlinien und Kontrollen zur Einhaltung aller einschlägigen Antikorruptionsgesetze zu implementieren.

Zur Verhinderung von Geldwäsche trifft der Lieferant alle erforderlichen Vorkehrungen innerhalb seines Einflussbereiches und stellt sicher, dass geeignete Verfahren zur Identifizierung, Dokumentation und Meldung verdächtiger Aktivitäten vorhanden sind.

7.2 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, in allen Geschäftsbeziehungen die Prinzipien des freien und fairen Wettbewerbs einzuhalten. Er unterlässt jegliche Handlungen, die gegen nationale oder internationale Wettbewerbs- und Kartellgesetze verstoßen, einschließlich Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Missbrauch von Marktmacht oder sonstige wettbewerbswidrige Praktiken.

7.3 Vertraulichkeit, Datenschutz und geistiges Eigentum

Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten sämtliche geltenden Datenschutzgesetze sowie Vorgaben zur Informationssicherheit eingehalten werden. Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen sind jederzeit durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

Rechte an geistigem Eigentum sind uneingeschränkt zu respektieren. Jeder Technologie- oder Know-how-Transfer hat unter Wahrung der Schutzrechte und unter Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundeninformationen zu erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Schutzmechanismen in seinen Prozessen zu implementieren und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

Der Lieferant ist verpflichtet, jeden tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen die Vertraulichkeits-, Datenschutz- oder Schutzrechte unverzüglich zu melden, aktiv an der Aufklärung mitzuwirken und umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

7.4 IT- und Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität sämtlicher Informationen zu gewährleisten. Die IT- und Informationssicherheitsmaßnahmen müssen dem jeweiligen Schutzbedarf der bereitgestellten Daten und Informationen entsprechen, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Der Lieferant stellt sicher, dass der Zugriff auf Daten und Systeme kontrolliert, nachvollziehbar geregelt und nur befugten Personen gestattet ist.

Sensible Informationen dürfen ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und müssen vor unbefugtem Zugriff zuverlässig geschützt werden. Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden, Risiken proaktiv zu minimieren und sämtliche geltenden gesetzlichen sowie vertraglichen Anforderungen einzuhalten.

7.5 Künstliche Intelligenz

Der Lieferant setzt künstliche Intelligenz (KI) auf verantwortungsvolle Weise ein, um Produkte und Prozesse zu verbessern. Dabei sind rechtliche Anforderungen und potenzielle Risiken zu beachten. Der Einsatz von KI erfolgt unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sowie interner Vorgaben, insbesondere in Bezug auf Datenschutz, Informationssicherheit, Cybersicherheit, geistiges Eigentum und den Umgang mit schutzbedürftigen Informationen.

8. Umsetzung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Verhaltenskodex in verständlicher Form an seine Arbeitnehmenden, Beauftragten und Subunternehmer zu kommunizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Er informiert uns unverzüglich über identifizierte Risiken oder Verstöße innerhalb seiner Lieferkette und ergreift geeignete Korrekturmaßnahmen zur Behebung dieser Probleme.

Die Einhaltung der in diesem Kodex definierten Standards kann durch ein risikobasiertes Kontrollverfahren überprüft werden. Dieses Verfahren kann je nach Risikobewertung Selbstbewertungs-Fragebögen, Selbstauskünfte sowie Audits an Produktionsstandorten beinhalten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir im Bedarfsfall und auf unsere Kosten solche Audits zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, sofern zwingende datenschutzrechtliche Vorschriften oder der Schutz von Geschäftsgeheimnissen verletzt würden.

Stellen wir einen Verstoß gegen diesen Kodex fest, informieren wir den Lieferanten unverzüglich schriftlich und setzen eine angemessene Nachfrist zur Korrektur. Ist eine sofortige Abhilfe nicht möglich, informiert uns der Lieferant umgehend und erarbeitet gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan, um den Verstoß zu beenden oder zu minimieren. Bleibt die Nachfrist ergebnislos oder werden die im Konzept vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt und ist kein milderes Mittel verfügbar, behalten wir uns vor, die bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.